

dann dem Gesuche der Petenten aus den etwa vorhandenen Ueberschüssen möglichst bald entsprochen werde.

Vizepräsident v. Carlowitz: Ich weiß wohl, daß der Antrag des Herrn Domherrn D. Schilling weiter geht, aber eben deshalb habe ich ihm nicht beigegeben. Fiele er mit dem Deputationsgutachten ganz zusammen, so würde ich ihm unbedenklich beigegeben sein.

v. Welck: Da ich Referent in der Sache war, als sie früher hier zur Sprache kam, so muß ich mir doch einige wenige Worte darüber erlauben. Die Hauptfrage ist: ob die Staatsregierung die rechtliche Verbindlichkeit habe, einer gewissen Anzahl Studirender unentgeltliche Speisung zu gewähren. Das Bestehen einer solchen rechtlichen Verbindlichkeit ist von der Staatsregierung, als die Sache früher hier zur Sprache kam, keineswegs unbedingt abgelehnt, sondern nur geäußert worden, daß zuvörderst genauere Erörterungen darüber angestellt und namentlich auch die Stiftungsurkunden eingesehen werden möchten. Darauf nun scheint es lediglich anzukommen, ob die Regierung eine rechtliche Verbindlichkeit auf sich habe oder nicht. Sollte sich eine solche wirklich herausstellen, so halte ich unbedingt dafür, daß es wünschenswerth sei, sie lieber heute als morgen zu erfüllen; der Hunger thut weh, und schlechte Kost schmeckt schlecht. Ich meines Theils fände es also vollkommen angemessen, daß, wenn die Convictoristen einen rechtlichen Anspruch haben, diesem sobald wie möglich entsprochen werde. Das könnte aber, wenn die hohe Staatsregierung sich von der Verbindlichkeit überzeugt hält, nicht geschehen, wenn keine Mittel da wären. Eben weil nun die Sache zur Zeit noch nicht ins Klare gestellt ist, würde man nicht im Stande sein, schon jetzt in eventum etwas zu bewilligen, und es würde dann allerdings nur nach dem Antrage des Herrn Domherrn D. Schilling die Möglichkeit übrig bleiben, den Zuschuß aus den Ersparnissen zu gewähren.

Bürgermeister Wehner: Ich muß mich ebenfalls für den Antrag verwenden. Was der Sprecher vor mir gesagt hat, ist vollkommen begründet; die hohe Staatsregierung hat, als die Petition zum ersten Male hier verhandelt ward, allerdings nicht ganz die rechtliche Verbindlichkeit abgesprochen, und es bedarf nur noch einer nähern Erwägung, ob nicht den Wünschen der Petenten möchte entsprochen werden. Warum wir aber, wenn sich diese rechtliche Verbindlichkeit herausstellt, und wenn am Ende auch bloße Billigkeitsgründe vorhanden wären, den Petenten die Speisung ganz unentgeltlich zu gewähren, die Sache dennoch hinauszuziehen lassen wollen bis zum nächsten Landtage, das kann ich nicht begreifen. Wäre ein Grund da, aus welchem die Petenten etwas erlangen könnten, so sollte ich glauben, müßte ihnen dazu sobald als möglich verholfen werden. Ich will zugeben, daß vielleicht von einer rechtlichen Verbindlichkeit hier nicht die Rede sein kann, allein ich glaube, daß Gründe der Billigkeit genug vorhanden und von der Art sind, daß sie Berücksichtigung verdienen. Die Convictoristen sind in der Regel

Söhne armer Eltern, und solche, denen das, was sie jetzt beitragen, sehr schwer wird, und man muß das, was sie hier verlangen, als eine Unterstützung betrachten, die wohl zu verantworten ist.

Staatsminister v. Lindenau: Bereits in der zweiten Kammer habe ich aus den dort angegebenen Ursachen mich dagegen erklärt, daß wegen unentgeltlicher Gewährung des Freitisches an die Petenten von Seiten der Kammer ein bestimmter Antrag gestellt werde. Unter Beziehung auf jene Gründe habe ich die Bemerkung zu wiederholen, daß die hier eingreifenden rechtlichen Verhältnisse in diesem Augenblicke sich noch nicht übersehen lassen. Der Gegenstand ist nicht unbedeutend; soviel ich mich erinnere, sind gegenwärtig an 240 Convictstellen vorhanden, von denen die Mehrzahl der königl. Verleihung und eine kleine Zahl Familienstiftungen angehören. Für letztere könnte an dem zeitherigen Verhältnisse in keinem Falle etwas geändert werden. Die von den Convictoristen zu leistenden Beiträge sind an sich wenig bedeutend, indem in der Regel für eine königl. Stelle wöchentlich 5 Gr., für eine Familienstelle 3 Gr. vergütet werden muß. Eine nähere Erörterung der Stiftungsverhältnisse wird stattfinden, sobald ein Antrag deshalb an die Regierung gelangt. Daß eine rechtliche Verbindlichkeit zur völligen Freigebung dieser Convictstellen vorhanden sei, möchte ich darum bezweifeln, weil die Angabe des Herrn Domherrn D. Schilling, daß einige Tische keine Beiträge bezahlen, begründet ist und dies gewiß für alle geltend gemacht worden ist und werden würde, wo die Befreiung auf einen rechtlichen Grund beruht. Noch muß ich bemerken, daß der Antrag des Herrn Universitätsdeputirten auch ein unpraktischer insofern ist, als nach selbigem der nöthige Zuschuß aus den Ersparnissen der laufenden Finanzperiode gemacht werden soll. Allein diese Ersparnisse können erst am Schlusse des Jahres 1842 übersehen, dann erst deren Vorhandensein beurtheilt, und bis dahin kein Thaler zum fraglichen Zweck verwendet werden. Sollte eine ganz unentgeltliche Verabreichung der Speisen eintreten, so könnte dies nur mittelst einer besondern Bewilligung geschehen.

Bürgermeister Hübler: Ich habe, als der Gegenstand früher hier zur Berathung kam, mich bereits dahin erklärt, daß derselbe noch viel zu roh erscheine, um gegenwärtig schon einen bestimmten Antrag an die Staatsregierung zu stellen, und namentlich die Bewilligung eines Postulats von unbekannter Größe hier gewissermaßen im Voraus auszusprechen. Jedenfalls müssen vor allen Dingen die rechtlichen Gesichtspunkte von der Regierung erörtert werden. Es wird dann immer noch an der Zeit sein, nach Befinden, wenn eine rechtliche Verbindlichkeit sich nicht nachweisen läßt, auf Gründe der Billigkeit zurückzukommen und das Gesuch in anderweite Berathung zu ziehen. Nach meiner Ueberzeugung dürfte übrigens eine Verpflichtung der Regierung sich niemals nachweisen lassen, und darum wird man sich auf Momente der Billigkeit zu beschränken haben. Ebenso überzeugt bin ich aber auch, daß, möge nun der Antrag in der Art, wie er in der jenseitigen Kammer vorgeschlagen und